

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/23 vom 15. Juni 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/23 du 15 juin 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/23 del 15 giugno 2018

Regeste

Art. 25 Abs. 1, Art. 37 Abs. 4 ATSG, Art. 24 ELV, Erlass der Rückforderung. Unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren. Beruht eine Rückforderung auf mehreren Korrekturen, ist für jede einzelne Teil-Rückforderung zu prüfen, ob die Erlassvoraussetzungen gegeben sind. Abweisung aufgrund einer Melde- und Kontrollpflichtverletzung bzw. dem nicht erforderlichen Beizug einer juristisch versierten Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2018, EL 2017/23).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nachdem die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 27. Juli 2016 erlassen hatte, hat sich der Beschwerdeführer am 28. September 2016 an die Beschwerdegegnerin gewandt und erklärt, ferienhalber bis Ende August abwesend gewesen zu sein und die Verfügung vom 27. Juli 2016 deshalb erst nach Ablauf der Einsprachefrist eingesehen zu haben (act. G 3.1/5). Weil die Verfügung innerhalb der Gerichtsferien erlassen worden ist, hat die Einsprachefrist jedoch erst mit deren Ende, also am 16. August 2016, zu laufen begonnen und sie hat erst am 14. September 2016 geendet. Wenn der Beschwerdeführer die Verfügung also Ende August 2016 eingesehen hat, hat er ohne weiteres noch innerhalb der laufenden Frist Einsprache erheben können. Er hat sich jedoch nicht nur erst am 28. September 2016 - und somit nach Ablauf der Einsprachefrist - an die Beschwerdegegnerin gewandt, sondern er hat es zudem unterlassen, in seinem Schreiben die Korrektheit der Verfügung vom 27. Juli 2016 in Frage zu stellen. Stattdessen hat er das Schreiben mit der Überschrift "Erlassgesuch" versehen und einzig erklärt, die Ergänzungsleistungen gutgläubig bezogen zu haben (act. G 3.1/5). Die Beschwerdegegnerin hat das Schreiben vom 28. September 2016 deshalb korrekterweise als Erlassgesuch betrachtet. Ein konkreter Einsprachewille kann erst dem Schreiben vom 14. Oktober 2016 entnommen werden, in welchem der Beschwerdeführer sich insbesondere gegen die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens gewehrt hat (act. G 3.1/4). Abgesehen davon, dass dem Beschwerdeführer bereits mit der erstmaligen leistungszusprechenden Verfügung ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet worden ist, weil er seine verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht ausnutzt, um seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten und somit auf ein Einkommen verzichtet, ist das Schreiben vom 14. Oktober 2016 deutlich nach Ablauf der Einsprachefrist und somit nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 27. Juli 2016 verfasst worden. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht nicht auf die Einsprache vom 14. Oktober 2016 eingetreten. 1.2 In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer geltend machen lassen, die im Rahmen der Verfügung vom 27. Juli 2016

angerechneten Erwerbseinkommen der Ehefrau stimmten nicht mit den Zahlen auf den Veranlagungsberechnungen überein, weshalb das Gericht die Beschwerdegegnerin dazu anzuhalten habe, die Verfügung vom 27. Juli 2016 in Wiedererwägung zu ziehen (act. G 1). Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) liegt es im Ermessen des Versicherungsträgers, eine Wiedererwägung vorzunehmen. Es besteht also kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Wiedererwägung (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Rz 61 zu Art. 53 mit Hinweisen). Auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers kann das Gericht deshalb nicht eintreten.

E. 2

2.1 Der Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) sieht als Grundsatz vor, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen. Eine entsprechende Rückforderungsverfügung dient der Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, indem sie die Grundlage dafür bildet, dass eine versicherte Person, die ihr von Gesetzes wegen nicht zustehende Leistungen bezogen hat, jene zu viel bezogenen Leistungen zurückerstatten muss. Von diesem Grundsatz sieht der Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG eine Ausnahme vor: Unrechtmässig bezogene Leistungen, die in gutem Glauben empfangen worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Berufung auf den guten Glauben ist ausgeschlossen, wenn der unrechtmässige Leistungsbezug auf einer grobfahrlässigen Verletzung der in Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) statuierten Melde- und Auskunftspflicht beruht (BGE 110 V 180). Eine solche die Gutgläubigkeit ausschliessende Meldepflichtverletzung liegt etwa dann vor, wenn eine versicherte Person eine EL-relevante Veränderung nicht meldet, obwohl sie genau weiss, dass sie dazu im konkreten Fall verpflichtet ist. Ebenso kann kein guter Glaube angenommen werden, wenn eine versicherte Person ihre Meldepflicht nicht erfüllt, weil sie von deren Existenz nichts wusste, obwohl sie bei durchschnittlicher Sorgfalt darum hätte wissen müssen, oder wenn eine versicherte Person zwar vom Bestehen einer Meldepflicht im konkreten Fall wusste, diese aber versehentlich - beispielsweise aus Vergesslichkeit - nicht erfüllt hat. Eine grobfahrlässige und damit den guten Glauben ausschliessende Meldepflichtverletzung kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn die Existenz einer Meldepflicht im konkreten Fall für einen sozialversicherungsrechtlichen Laien selbst bei der Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennbar gewesen ist. Der gute Glaube und somit auch der Erlass ist ausserdem ausgeschlossen, wenn die versicherte Person das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen darin enthaltenen, für sie erkennbaren Fehler nicht gemeldet hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_53/2014 vom 20. August 2014 E. 4.2.1). Die versicherte Person hat in einem solchen Fall nämlich nur deshalb nicht um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges gewusst, weil sie die Anspruchsberechnung pflichtwidrig nicht auf deren Richtigkeit geprüft hat. Mit einem Erlass der Rückforderung würde die versicherte Person also für die Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht noch „belohnt“, was offensichtlich nicht der Sinn und Zweck des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG sein kann, weswegen auch eine Verletzung der zumutbaren Kontroll- und Hinweispflicht einen Erlass einer Rückforderung ausschliesst.

2.2 Idealtypisch hat eine Rückforderung ihre Grundlage in der Korrektur eines spezifischen Fehlers, an dem eine formell rechtskräftige Leistungsverfügung gelitten hatte. Das ist der Fall, wenn eine EL-Durchführungsstelle eine

formell rechtskräftige Verfügung rückwirkend revidiert (Art. 17 Abs. 2 ATSG) oder in Wiedererwägung zieht (Art. 53 Abs. 2 ATSG) und dabei eine einzelne Einnahmen- oder Ausgabenposition auf einen bestimmten Zeitpunkt (in der Vergangenheit) hin korrigiert. Die aus einer solchen Korrektur resultierende Rückforderung kann dann jener Einnahmen- oder Ausgabenposition zugeordnet werden. Wird später ein weiterer – eine andere Einnahmen- oder Ausgabenposition betreffender – Fehler korrigiert und daraufhin eine zweite Rückforderungsverfügung erlassen, ist für jedermann ersichtlich, dass diese zweite Rückforderung von der ersten Rückforderung unabhängig ist. Die versicherte Person kann in einem solchen Fall zwei Erlassgesuche stellen, die je für sich zu prüfen sind. Nun kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass im Zuge einer rückwirkenden Korrektur gleich mehrere Fehler entdeckt und behoben werden. Eine entsprechende „Mehrfachkorrektur“ setzt sich aus verschiedenen „Teilkorrekturen“ zusammen, die je zu einer eigenen (Teil-) Rückforderung führen. Der Betrag der letztlich verfügten Rückforderung ist in einem solchen Fall bei genauer Betrachtung die Summe sämtlicher Teilrückforderungen, die zusammen eine Art "Rückforderungskonglomerat" bilden. Ein solcher Fall kann aus Gleichbehandlungsgründen nicht anders als ein Fall behandelt werden, in dem die einzelnen Korrekturen und die daraus jeweils resultierenden Rückforderungen getrennt verfügt worden sind. Führen also verschiedene Korrekturen zu entsprechenden Teilrückforderungen, muss für jede einzelne Teilrückforderung geprüft werden, ob diese erlassen werden kann.

E. 3

3.1 Angesichts der formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügung vom 27. Juli 2016 steht fest, dass der Beschwerdeführer infolge nicht berücksichtigter Rentenzahlungen, Erwerbseinkommenserhöhungen und Mietzinssenkungen mindestens seit dem 1. August 2012 Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 15'390.-- bezogen hat, die ihm von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (act. G 3.1/13). 3.2 Der Beschwerdeführer hat in seinem Erlassgesuch geltend gemacht, niemand habe ihn auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht (act. G 3.1/5). Abgesehen davon, dass jede dem Beschwerdeführer zugesandte EL-Verfügung einen entsprechenden Hinweis enthalten hat (vgl. beispielsweise act. G 3.1/28, 40, 44, 48), hat der Beschwerdeführer seine Meldepflicht in der Vergangenheit beispielsweise bereits damit erfüllt, dass er der Beschwerdegegnerin am 21. Mai 2013 mitgeteilt hat, sein Sohn werde per 31. Juli 2013 seine Lehrausbildung beenden, weshalb die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen per 1. August 2013 anzupassen habe (act. G 3.1/47). Es kann also ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich über die ihm obliegende generelle Meldepflicht informiert gewesen ist. 3.3 Der Beschwerdeführer ist mit der Verfügung vom 26. Oktober 2012 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass er rückwirkend ab dem 1. Dezember 2008 einen Anspruch auf eine Rente der Pensionskasse Sozialfonds Liechtenstein in Höhe von jährlich Fr. 6'253.20 hat (act. G 3.1/73-86). Dieses Dokument ist am 17. Januar 2013 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen (vgl. act. G 3.1/73-1). Weil der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin zeitnah über die Pensionskassenrente informiert hat, kann keine Meldepflichtverletzung vorliegen. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin die Rente fälschlicherweise im Rahmen der erstmaligen Leistungszusprache und aller darauffolgenden Verfügungen nicht berücksichtigt. Da der gute Glaube nicht nur die Erfüllung der Meldepflicht, sondern auch die Erfüllung der Kontroll- und Hinweispflicht voraussetzt, stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer diesen Fehler bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen können und die Beschwerdegegnerin

somit darauf hätte aufmerksam machen müssen. Der Beschwerdeführer hat geltend machen lassen, dass er nicht gut Deutsch könne und zudem ein sozialversicherungsrechtlicher Laie sei, weshalb er die EL-Berechnungen nicht nachvollziehen könne. Ausserdem sei der Fehler in Bezug auf die Pensionskassenrente selbst der Beschwerdegegnerin nicht aufgefallen, weshalb es sich dabei nicht um einen augenscheinlichen Fehler gehandelt habe und er diesen daher erst Recht nicht habe erkennen können (act. G 1, G 3.1/10). Der Grossteil des Inhalts der EL-Berechnungsblätter besteht aus Zahlen, die durchaus auch von einer fremdsprachigen Person gelesen und miteinander verglichen werden können. Ausserdem können die meisten Begriffe, die in den Berechnungsblättern aufgeführt werden, auch mit rudimentären Deutschkenntnissen verstanden werden (z.B. Rente, Mietzins, Vermögen). Der im konkreten Fall massgebliche Berechnungsposten wird auf den EL-Berechnungsblättern mit dem Wort "Rente" bezeichnet. Dieses Wort muss dem Beschwerdeführer geläufig sein. Der Beschwerdeführer ist nämlich beispielsweise am 5. April 2016 aufgefordert worden, die Steuerbelege der Jahre 2011 und 2012 der Rente von der Pensionskasse Sozialfonds einzureichen. Er hat diese Aufforderung offenbar korrekt verstanden, denn er hat der Beschwerdegegnerin am 25. April 2016 die Rentenbescheinigung der Pensionskasse Sozialfonds in Liechtenstein des Jahres 2012 sowie abermals das Schreiben vom 26. Oktober 2012 eingereicht, um u.a. den Rentenbezug für die Jahre 2011 und 2012 zu belegen (act. G 3.1/22-7 f.). Auch ist der Beschwerdeführer IV-Rentner, weshalb er wissen muss, wie er den Begriff "Rente" einzuordnen hat. Sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse sind zudem nicht nötig, um die ausbezahlten Rentenbeträge mit den im EL-Berechnungsblatt aufgeführten Beträgen zu vergleichen. Sollte der Beschwerdeführer wider Erwarten dennoch Schwierigkeiten mit den EL-Berechnungsblättern gehabt haben, wäre darauf hinzuweisen, dass von EL-Bezüglern verlangt werden muss, dass sie sich, um ihrer Prüfungspflicht ausreichend nachkommen zu können, zu Beginn des Leistungsbezugs, oder bei allfälligen Unregelmässigkeiten auch zwischendurch, den Aufbau und Inhalt eines EL-Berechnungsblattes (beispielsweise von einem Dolmetscher) erklären lassen. Im Ergebnis kann also auch von durchschnittlichen Versicherten ohne Kenntnisse in den Bereichen Ergänzungsleistungen und/oder Buchhaltung erwartet werden, dass sie in Erfüllung ihrer Prüfungspflicht dazu imstande sind, die Höhe der jährlichen Renteneingänge mit den in den EL-Berechnungsblättern aufgeführten Beträgen zu vergleichen. Wenn der Beschwerdeführer seiner Kontrollpflicht nachgekommen wäre, hätte ihm bei Erhalt der Verfügung vom 8. März 2013 und allen darauffolgenden Verfügungen auffallen müssen, dass nur zwei Renten angerechnet worden waren, obwohl er insgesamt drei Renten bezog. Ausserdem ist auf den EL-Berechnungsblättern explizit ein Berechnungsposten für BVG-/ Pensionskassenrenten vorgesehen, weshalb der Beschwerdeführer durchaus hätte wissen können und sogar müssen, dass dieser Berechnungsposten zu Unrecht nicht ausgefüllt gewesen war. Das Wort "Pensionskasse" steht nämlich in dem Schreiben der Pensionskasse Sozialfonds vom 26. Oktober 2012 unter dem Namen "Sozialfonds", sodass der Beschwerdeführer hat wissen müssen, dass die jährlich ausgestellte Rentenbescheinigung der "Stiftung Sozialfonds" eine Pensionskassenrente betrifft. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, dass der jährliche Betrag in Höhe von Fr. 6'253.20 so niedrig sei, dass der Beschwerdeführer ihn im Berechnungsblatt hätte übersehen können. Der Beschwerdeführer hätte also ohne Weiteres erkennen müssen, dass ihm im Umfang der Rente der Pensionskasse Sozialfonds zu wenig Einnahmen angerechnet wurden und dass er deshalb zu hohe Ergänzungsleistungen bezog. Er muss sich deshalb vorwerfen lassen, dass er seine Kontroll- und Hinweispflichten in

Bezug auf die Pensionskassenrente grobfahrlässig verletzt hat. Der Erlass der aufgrund der nachträglichen Anrechnung der Pensionskassenrente entstandenen Rückforderung ist deshalb ausgeschlossen. 3.4 Ab dem 1. Januar 2012 hat die Beschwerdegegnerin ein Erwerbseinkommen der Ehefrau in Höhe von Fr. 17'112.-- angerechnet und dieses im Laufe der Jahre nicht angepasst. Das jährliche Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers hat stets geschwankt, da sie auf Stundenbasis bei unterschiedlichen Arbeitgebern tätig gewesen ist. Gemäss den eingereichten Lohnausweisen, die dem Beschwerdeführer jeweils Anfang des Folgejahres vorgelegen haben, hat die Beschwerdeführerin im Jahr 2012 insgesamt Fr. 25'340.05, im Jahr 2013 Fr. 41'020.30, im Jahr 2014 Fr. 41'025.10, im Jahr 2015 Fr. 37'709.80 brutto verdient (act. G 3.1/20-7 ff., 22-12 ff., 24-12 ff., 33). Gemäss den Steuerveranlagungsberechnungen hat die Ehefrau im Jahr 2012 Fr. 17'122.--, im Jahr 2013 Fr. 27'680.--, im Jahr 2014 Fr. 25'156.-- und im Jahr 2015 Fr. 24'975.-- verdient (act. G 1.3). Wie diese Differenzen zustande gekommen sind, ist aufgrund der Tatsache, dass nicht bekannt ist, welche Angaben der Beschwerdeführer und seine Ehefrau der Steuerbehörde gegenüber gemacht bzw. welche Dokumente sie eingereicht haben, nicht nachvollziehbar. Fest steht jedoch, dass der Beschwerdeführer sowohl über die Lohnausweise der Ehefrau der Jahre 2012 bis 2015 als auch über die Veranlagungsberechnungen verfügt hat. Deshalb hätte er erkennen müssen, dass die Ehefrau seit dem Jahr 2012 nicht mehr nur jährlich Fr. 17'122.-- verdient hatte. Zudem hat er anhand der EL-Berechnungsblätter zur Verfügung vom 8. März 2013 erkennen müssen, dass die Erwerbseinkommen der Ehefrau bereits in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jährlich der tatsächlichen Einkommenssituation angepasst worden waren. Der Beschwerdeführer hätte somit die tatsächlich ausbezahlten Löhne melden müssen. Weil bei schwankenden Einkommen eine monatliche Anpassung der Ergänzungsleistungen nötig ist, hätte der Beschwerdeführer die Lohnabrechnungen seiner Ehefrau sogar monatlich einreichen müssen (vgl. dazu den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2016, EL 2014/51, E. 3.4 f.). Da er dies unterlassen bzw. da er nicht einmal die jährlichen Lohnausweise eingereicht hat, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, hat er seine Meldepflicht verletzt. In Bezug auf die Ergänzungsleistungen, die ihm infolge der Anrechnung eines zu tiefen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau ausbezahlt worden sind, muss ihm deshalb der gute Glaube abgesprochen werden, sodass auch der Erlass der entsprechenden Rückforderung ausgeschlossen ist. 3.5 Die Beschwerdegegnerin hat den Mietzins des Beschwerdeführers per 1. August 2012, per 1. Mai 2013 und per 1. März 2014 angepasst. Im Rahmen der Verfügung vom 27. Juli 2016 ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer einen jährlichen Mietzins von Fr. 12'360.-- ([Fr. 1'650.-- - Fr. 120.-- für Garage und Abstellplatz - Fr. 500.-- für Fabrikwartung] × 12) schulde und hat daraufhin nach der Vornahme einer Mietzinsaufteilung Fr. 6'180.-- angerechnet (act. G 3.1/15). Tatsächlich hat der Beschwerdeführer jedoch bis zum 30. September 2012 einen jährlichen Mietzins in Höhe von Fr. 13'860.-- ([Fr. 1'235.-- - Fr. 80.-- für die Garage] × 12) bezahlt (vgl. act. G 3.1/76, 81). Weil per 1. August 2012 also gar keine Meldepflicht in Bezug auf den Mietzins bestanden hat, kann auch keine Verletzung derselben stattgefunden haben. Die Beschwerdegegnerin hat vielmehr für August und September 2012 einen um Fr. 750.-- zu niedrigen Mietzins angerechnet. Weiter ist die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Verfügung vom 27. Juli 2016 davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2013 einen jährlichen Mietzins von Fr. 8'760.-- bezahlt habe. Deshalb hat sie unter der Berücksichtigung der Mietzinsaufteilung Fr. 4'380.-- angerechnet (act. G 3.1/14). Seit der Beschwerdeführer in der Wohnung an der ___strasse in Y. ___ lebt, also seit dem 1. Oktober

2012, hat die Beschwerdegegnerin den im Mietvertrag vereinbarten Betrag für die Fabrikwartung direkt vom Mietzins abgezogen. Bei dem ursprünglich Fr. 500.-- und ab dem 1. Mai 2013 Fr. 800.-- umfassenden monatlichen Abzug handelt es sich jedoch um einen Naturallohn der Ehefrau für die Wartung der Fabrik, in welcher sich die Familienwohnung befindet (vgl. act. G 3.2/12-4). Dieser Naturallohn hätte gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG im Rahmen des privilegierten Erwerbseinkommens der Ehefrau berücksichtigt werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hätte also vielmehr ab dem 1. Oktober 2012 durchgehend einen jährlichen Mietzins von Fr. 18'360.-- ([Fr. 1'650.-- - Fr. 80.-- - Fr. 40.--] × 12) berücksichtigen und die Hälfte, also Fr. 9'180.-- (4 Personen im Haushalt, nur 2 in der EL-Anspruchsberechnung), als jährliche Ausgabe anrechnen müssen. Dies hat sie jedoch erst ab dem 1. März 2015 getan, als sie davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt den ungekürzten Mietzins bezahle (vgl. act. G 3.1/11, 17-1). Die Rückforderungsverfügung ist also, unabhängig von ihrer Rechtskraft, diesbezüglich für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 28. Februar 2014 inhaltlich fehlerhaft gewesen. Der Beschwerdeführer hat also zwar tatsächlich die Erhöhung des Naturallohnes für die Fabrikwartung von Fr. 500.-- auf Fr. 800.-- per 1. Mai 2013 nicht gemeldet, doch handelt es sich dabei nicht um eine den Ausgabenposten "Mietzins" betreffende Meldepflichtverletzung. Deshalb kann auch keine entsprechende Hinweis- und Kontrollpflicht vorgelegen haben (vgl. dazu den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juli 2017, EL 2016/10 E. 3.5). Der Beschwerdeführer hat deshalb die mit der Verfügung vom 8. März 2013 in Bezug auf den Mietzins zugesprochenen Ergänzungsleistungen gutgläubig bezogen. Die Gutgläubigkeit vermag jedoch nichts an der Höhe der Rückforderung zu ändern, da der Einnahmenüberschuss trotz des ursprünglich berücksichtigten Mietzins bestehen bleibt.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren gestellt (act. G 3.1/10). Dieses Gesuch hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid mit der Begründung abgewiesen, die Einsprache sei aussichtslos gewesen, da der Beschwerdeführer seine Meldepflicht verletzt habe, was die Berufung auf den guten Glauben ausschliesse (act. G 3.2/7). Weil der Beschwerdeführer diesen Einspracheentscheid angefochten hat, ist unter der Berücksichtigung der Anträge im Rahmen der Beschwerde, mit welchen der Beschwerdeführer um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren ersucht hat, davon auszugehen, dass er den Einspracheentscheid auch hinsichtlich die Ablehnung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren beanstandet hat. Nach Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern (vgl. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung setzt die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person, die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie die sachliche Gebotenheit des Beizugs eines Anwalts voraus (KIESER, a.a.O., Art. 37 Rz 37 mit Hinweisen). Dabei ist das Erfordernis der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren

zurecht zu finden (BGE 125 V 32 E. 4b). Mit Blick darauf, dass das sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen (u.a. EL-Durchführungsstellen) also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG), drängt sich eine Verbeiständung nur ausnahmsweise auf (BGE 132 V 200 E. 4.1). Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter im Einspracheverfahren geltend machen lassen, dass er in Bezug auf den aus dem zu hoch angerechneten Mietzins, dem zu niedrig angerechneten Erwerbseinkommen der Ehefrau und der nicht angerechneten Pensionskassenrente hervorgehenden Leistungsbezug gutgläubig gewesen sei (act. G 3.2/10). Dabei handelt es sich nicht um komplizierte Anträge, deren Begründung eines fundierten juristischen Fachwissens bedürfte. Vom Beschwerdeführer hat deshalb erwartet werden können, dass er sein Anliegen ohne eine Rechtsvertretung formuliert und begründet, weshalb die Unterstützung durch eine juristisch versierte Person im konkreten Fall nicht notwendig gewesen ist. Ein Anspruch auf die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren kann aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit des Beizugs einer juristisch versierten Person nicht bestehen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren hat der Staat aber dem Rechtsbeistand eine Entschädigung auszurichten, die 80% des notwendigen Vertretungsaufwandes entspricht (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70, AnwG]). Der Rechtsbeistand hat keine Honorarnote eingereicht. Weil diesem Entscheid zwei Streitgegenstände - der Erlass der Rückforderung und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren - zugrunde liegen, ist die Parteientschädigung dem jeweiligen Aufwand entsprechend aufzuteilen. Der Vertretungsaufwand ist aufgrund des verhältnismässig geringen massgeblichen EL-Aktenumfangs, der einfachen Rechtsfragen sowie des einfachen Schriftenwechsels unterdurchschnittlich gewesen. In der Beschwerde hat sich der Rechtsvertreter hauptsächlich zur Erlassproblematik geäussert. Für die Begründung des Anspruchs auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren hat er demgegenüber verhältnismässig wenig Aufwand betrieben. Insgesamt erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Unter Berücksichtigung des jeweiligen ungefähren Aufwands hat der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin somit pauschal mit Fr. 2'000.--, für den die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren betreffenden Teil also im Umfang von Fr. 500.-- und für den den Erlass der Ergänzungsleistungen betreffenden Teil im Umfang von Fr. 1'500.-- (jeweils inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer), zu entschädigen. Der Beschwerdeführer kann zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet werden, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Da die referierende Gerichtsschreiberin verhindert ist, unterzeichnet gemäss Art. 39ter Abs. 2 VRP/SG stellvertretend eine am Entscheid beteiligte Richterin das Urteil. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 21. April 2017 wird in Bezug auf den Erlass der Rückforderung,

soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 21. April 2017 wird in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverteiständung im Einspracheverfahren abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.